

Gemeinsamer Rahmen, unterschiedliche nationale Vorstellungen

Europäische Fernsehrichtlinie



Nach langer Diskussion wurde eine neue Europäische Fernsehrichtlinie verabschiedet. Der Vorschlag des Europäischen Parlaments, einen V-Chip vorzuschreiben, wurde erst einmal verschoben. tv diskurs sprach mit Frithjof Berger, Referent im Bundesinnenministerium in dem für internationale Medienpolitik zuständigen Referat, über die Konsequenzen der neuen Richtlinie für die zukünftige Medienlandschaft im Bereich des Jugendschutzes.

Die neue Europäische Fernsehrichtlinie hat in einigen Punkten zum Streit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat der EU geführt. Worum ging es?

Die Meinungsunterschiede über die Revision der Fernsehrichtlinie betrafen vor allem den Anwendungsbereich der Richtlinie, unter anderem die Frage der Ausweitung auf Neue Dienste. Sie betrafen zudem eine vom Parlament geforderte neue Regelung über die Beschränkung der Möglichkeit von Übertragungen besonderer Ereignisse in verschlüsselter Form. Und nicht zuletzt ging es um die Frage, welche neuen Jugendschutzregelungen aus Anlaß der Revision in die Richtlinie eingefügt werden sollten.

Es ging um den V-Chip?

Es ging in der Tat auch um den V-Chip. Es war das ausgesprochene Anliegen des Parlamentes, dem Jugendschutz im Rahmen der Fernsehrichtlinie größeres Gewicht beizumessen. Diese Zielsetzung ist im Grundsatz auch von den im Rat vertretenen Regierungen der Mitgliedstaaten anerkannt worden, es hat allerdings deutliche Auseinandersetzungen über den Weg gegeben. Das Parlament hat nach dem Vorbild der unlängst getroffenen Regelung in Amerika gefordert, daß die Richtlinie die verbindliche Einführung des V-Chip vorschreiben sollte. Vorgesehen war, daß ab einem bestimmten Stichtag alle in der Gemeinschaft verkauften Fernsehgeräte mit einem derartigen Chip ausgerüstet sein sollten. Der Rat hat dem widersprochen, im wesentlichen gestützt auf Überlegungen, daß die

muß auf Traditionen Rücksicht nehmen

Einführung dieses V-Chip in den Vereinigten Staaten erst im Anschluß an die gesetzliche Regelung eine Diskussion hervorgerufen hat, wie effizient ein solches System sein kann. Und der Rat hat die Auffassung vertreten, daß man die Praktikabilität des Systems zunächst prüfen muß, bevor man über die technische Einführung entscheidet.

Wäre es nicht vielleicht sinnvoller gewesen, man hätte den V-Chip als Empfehlung in die Fernsehrichtlinie aufgenommen? Die Jugendschutzregelungen in Europa sind sehr unterschiedlich. In manchen Ländern wäre es vielleicht hilfreich, wenn es wenigstens eine technische Kontrolle gäbe.

Das Hauptproblem bei der vom Parlament vorgeschlagenen Regelung ist in der Tat, daß sie sich auf eine technische Regelung beschränkt hat, nämlich die Definition der Ausrüstung eines Fernsehgerätes, ohne daß in irgendeiner Form bereits ein System erkennbar war für eine europaweite Codierung der entsprechenden Sendungen. Der V-Chip ist eine technische Einrichtung, er bedarf zu seiner Funktion eines Signals, das zu Beginn der Sendung gesendet wird oder das während der Sendung gesendet wird, und das verlangt eben eine Einordnung des gesamten Sendematerials in ein Codierungsraster. Ohne ein derartiges Codierungsraster ist der V-Chip als technische Einrichtung zunächst einmal sinnlos. So hat sich der Rat auf den Standpunkt gestellt, daß zunächst geprüft werden muß, ob und in welcher Form ein derartiges Codierungsraster auf europäischer Ebene überhaupt eingeführt werden kann. Die Skepsis

dagegen nährte sich aus der Erfahrung, daß in der bisherigen Praxis die Beurteilung eines audiovisuellen Werkes hinsichtlich des jugendgefährdenden Charakters in Frankreich eine ganz andere ist als in Deutschland, und in Deutschland wieder eine ganz andere als in Dänemark. Andererseits stellt sich schon die Frage, ob man allein mit nationalen Regelungen auskommen kann, denn es ist in der Tat ja so, daß die Kanäle, die möglicherweise in größerem Umfang jugendgefährdendes Material senden, heutzutage nicht mehr rein nationale Kanäle sind, sondern daß diese Kanäle eine europaweite Ausstrahlung anstreben, weil sie sich gar nicht anders finanzieren können.

Gibt es Bereiche, in dem sich für den Jugendschutz etwas verändert?

Es verändert sich insofern etwas, als daß zum Beispiel in Artikel 22 a ausdrücklich herausgestellt worden ist, daß die Mitgliedstaaten durch nationale Gesetzgebung, bezogen auf den Inhalt von Fernsehsendungen, dafür Sorge tragen müssen, daß die Sendungen nicht zu Haß aufgrund von Geschlecht, Rasse, Religion und Nationalität aufstacheln sollen.

Also ein Totalverbot für solche Sendungen?

Das ist ein Verbot, was neben die klassischen Begriffe von Gewalt und Pornographie getreten ist. Es wird auch deutlich, daß entsprechend dem Wunsch des Europäischen Parlamentes der Jugendschutz insgesamt aufgewertet worden ist. Die Kommission muß in regelmäßigen

Abständen einen Bericht über die Effektivität der Richtlinie erarbeiten und diesen dem Rat und dem Parlament vorlegen.

Man prüft, ob die Richtlinie greift, und wenn man eines Tages feststellt, daß sie nicht greift, dann wird sie entsprechend angepaßt?

Richtig.

Wir haben heute ein System, daß den Jugendschutz weitgehend den Mitgliedsländern überläßt, wir haben aber zunehmend auch europäisch empfangbare Kanäle. Ist denn diese Richtlinie wirklich geeignet, um zum Beispiel das Problem zu regeln, daß ein Sender, der in Schweden lizenziert ist und weitgehend erotisches Material in Europa verbreitet, in den anderen Ländern akzeptiert wird?

Wir haben in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, basierend auf unterschiedlichen Traditionen kultureller, philosophischer oder religiöser Art, sehr unterschiedliche Traditionen hinsichtlich des Jugendschutzes. Dinge, die bei uns im Bereich des § 184 StGB angesiedelt sind und als pornographisch gelten, können in Schweden ohne weiteres im Fernsehen gesendet werden, sie sind dort nicht strafbar. Bereits bei den Beratungen zur ursprünglichen Fernsehrichtlinie hat man festgestellt, daß sich diese unterschiedlichen Jugendschutztraditionen nicht binnen kurzer Zeit harmonisieren lassen. Das alte System der Fernsehrichtlinie hat deshalb für den Jugendschutz insofern eine ganz bedeutsame Ausnahme vorgesehen. Entgegen dem generellen Prinzip, die Rechtmäßigkeit einer Sendung nur von den Behörden des Sendestaates, sprich des Sitzstaates des Fernsehveranstalters zu prüfen, ist bei Fragen des Jugendschutzes eine Zusatzprüfungsmöglichkeit durch die Behörden des Empfangsstaates erlaubt. Diese Behörden des Empfangsstaates können im System der Fernsehrichtlinie ausnahmsweise im Rahmen des Anwendungsbereichs des Artikel 22, des Jugendschutzartikels, von einem besonderen Recht der Aussetzung der Weiterverbreitung Gebrauch machen. An diesem Grundsatz hat die

Richtlinienänderung zunächst einmal nicht gezweifelt. Insofern muß man auch weiterhin davon ausgehen, daß die Richtlinie unter Verzicht auf eine Harmonisierung europäischer Standards in diesem Bereich unterschiedliche Wertvorstellungen und unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe der nationalen Behörden im Jugendschutz toleriert. Es wird sich im Rahmen der Diskussion um die Praktikabilität eines V-Chip in der Tat in den nächsten Jahren die Frage stellen, ob man da zu einer größeren Harmonisierung kommen kann, die nach meiner Vorstellung derzeit allenfalls in Form von Mindeststandards denkbar wäre, etwa indem man sich auf gewisse Dinge einigt, die europaweit nicht mehr tolerabel sind. Darunter könnten dann Pornographie mit Kindern, Pornographie in gewaltverherrlichender Form und derartige, eigentlich von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union abgelehnte Formen von Sendungen fallen.

Das heißt also dann zum Beispiel, daß diese Mindeststandards etwa für das, was bei uns im Rahmen der einfachen Pornographie unzulässig ist, nicht gelten würden.

Das wäre sicherlich zu hart formuliert. Man würde sich, wenn man mit dem System der Mindeststandards arbeitet, wahrscheinlich darauf einigen, daß gewisse Sendungen europaweit verboten sind, daß aber, und das paßt in das bereits vorhandene System der Regelung der Richtlinie auch in anderen Bereichen, die nationalen Gesetzgebungen gewisse weitergehende Standards setzen dürfen. Es wäre also den deutschen Gesetzgebern und Behörden unbenommen, ihre Tradition des Jugendschutzes fortzusetzen, sie könnten nur möglicherweise eben nicht einschreiten, wenn aus dem Ausland Sendungen eingestrahlt werden, die den dortigen jeweils nationalen Standards genügen.

Programme, die wirklich landesweit verbreitet werden und auch nur für das jeweilige Inland bestimmt sind, wären dann weiterhin den Regelungen unterworfen, die bisher gelten, aber für Programme, die europaweit verbreitet werden, würden die Mindeststandards gelten.

Derartige Mindeststandards würden zweifellos erforderlich sein, wenn man überhaupt an die europaweite Einführung eines V-Chip denken will.

Geht es wirklich nur um den V-Chip?

Da geht es nur um den V-Chip, und da macht auch nur eine europaweite Einführung einen Sinn. Denn es bringt im Grunde nichts, wenn Sie in ein deutsches Gerät einen V-Chip einbauen würden, der deutschen Standards genügt, und in ein deutsches Gerät einen V-Chip, der britischen Standards genügt. Dann könnten Sie möglicherweise in Deutschland eine britische Sendung sehen, auf die der deutsche V-Chip überhaupt nicht anspricht. Das heißt, beim V-Chip ist es technisch – und darauf aufbauend dann auch von der Philosophie des Systems her – eigentlich inhaltlich erforderlich, zu einer europäischen Regelung zu kommen. Blicke man aber beim derzeitigen System des Artikels 22, das heißt einem Zweitprüfungsrecht der Behörden des Empfangsstaates, dann würde es auch in Zukunft möglich sein, daß man in Deutschland, rein rechtlich, die Weiterverbreitung von Sendungen verhindern könnte, die den deutschen Standards nicht entsprechen. Die Frage ist nur, wie man das in der Praxis machen will, etwa bei Satellitensendungen.

Das heißt, es gilt im Grunde dann nur für die terrestrische Verbreitung und für das Kabel, da bei Satellitenprogrammen gar keine Möglichkeit besteht, den Empfang zu unterbinden ...

Bei Satellitensendungen besteht allenfalls dann die Möglichkeit, den Empfang national zu unterbinden, wenn es sich um verschlüsselte Sendungen handelt, denn da kann man Einfluß über ein Verbot des Decoders oder des Chipkartenverkaufes nehmen. Dies ist eine mittlerweile in einem



Verfahren zwischen der Kommission und Großbritannien anerkannte Regelung. Es ist mittlerweile geklärt, daß die Mitgliedstaaten das Recht haben, unter Berufung auf Artikel 22 die Vermarktung von Chipkarten zu untersagen, wenn sie damit gegen etwa pornographische Sender vorgehen wollen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß in Frankreich bei Canal plus einmal im Monat Hardcore-Pornographie ausgestrahlt wird, was ja eigentlich nach der Fernsehrichtlinie verboten ist. Die Franzosen sagen, es wird zwar auch über Satellit ausgestrahlt, aber der Decoder ist nur in Frankreich zu erhalten. Ist diese Sichtweise so zu akzeptieren?

Sie mag faktisch dazu führen, daß aus dem Ausland gegen derartige Sendungen nicht vorgegangen wird. Von der rechtlichen Beurteilung erscheint dieser Standpunkt zweifelhaft, denn die Fernsehrichtlinie gilt nach ihrem Anwendungsbereich auch für Fernsehsendungen, die nur innerhalb eines Mitgliedstaates verbreitet werden. Sie gibt in diesem Bereich lediglich Ausnahmen zugunsten bestimmter nationaler Werbe-regelungen vor, aber man kann nicht sagen, daß die Fernsehrichtlinie dann nicht gilt, wenn die Sendungen etwa nur per Kabel innerhalb des Territoriums eines Mitgliedstaates empfangbar sind. Ganz im Unterschied zu dem Fernsehübereinkommen des Europarates, das nur gilt, wenn es sich um grenzüberschreitende Fernsehsendungen handelt.

Das ist ja auch sinnvoll ...

Das mag sein. Aber die Fernsehrichtlinie ist eine Binnenmarktregelung im Gegensatz zum Fernsehübereinkommen. Die Fernsehrichtlinie will eben unter der Überschrift der Wettbewerbsgleichheit für alle Fernsehveranstalter in der Europäischen Gemeinschaft Mindeststandards für das Sendeverhalten aller Fernsehveranstalter schaffen.

Nehmen wir mal an, ein Veranstalter in Deutschland ärgert sich über die aus seiner Sicht zu engen Grenzen dessen, was er an Pornographie senden darf, und sendet deshalb von Schweden aus. Wie kann man das verhindern?

Die Frage ist, so wie sie gestellt ist, schwierig zu beantworten, weil in der Fragestellung nicht geklärt ist, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen die Sendungen in Schweden verbreitet werden. Die erste Frage ist die: Wo hat dieser „neue“ Fernsehveranstalter überhaupt seinen Sitz? Klare Zielsetzung der Revision der Fernsehrichtlinie war unter anderem, dem bereits bisher gültigen Sitzlandprinzip, das allerdings von einigen Staaten angezweifelt worden war, klare rechtliche Formen zu geben. Die Richtlinie hat nunmehr durch eine sehr umfangreiche und ins Detail gehende Regelung festgelegt, wie die Rechtshoheit eines Mitgliedstaates über einen Fernsehveranstalter festgestellt werden kann. Dies basiert im wesentlichen auf der Frage, wo der Veranstalter seinen Sitz hat. Und da gibt es eine Reihe von Hilfskriterien, wie etwa die Frage, wo eine Gesellschaft registriert ist, wo die redaktionellen Entscheidungen getroffen werden, wo sich das wirtschaftliche Hauptquartier dieses Veranstalters befindet, wo er am meisten Personal beschäftigt und dergleichen mehr. So wäre zunächst einmal zu klären, ob das in Schweden lediglich eine Abspielstation wäre, von der aus Sendungen verbreitet werden, oder ob sich in der Tat in Schweden nun auch das nach dortigem Recht organisierte Hauptquartier dieses Veranstalters befindet, ob dort die Entscheidungen getroffen werden, ob dort auch derjenige lebt, der redaktionell verantwortlich ist und an den man zum Beispiel einen Anspruch auf Gegendarstellung zu richten hätte.

Ganz so einfach wäre es also nicht, aber mit entsprechendem Aufwand wäre es wohl möglich. Es könnte aber auch zum Beispiel sein, daß ein in Schweden lizenzierter Sender sich folgendes überlegt: Die in Deutschland dürfen wenig erotisches Material zeigen! Laß uns doch mit dem Sitz in Schweden, den wir nun haben, die Vorteile des liberalen Schweden ausnutzen, um damit Geld zu verdienen, indem wir unsere Programme an Deutschland und auch an andere europäische Länder richten, in denen nicht so viel erlaubt ist.

Rein theoretisch ist das sicherlich möglich, aber es wird natürlich immer von der Programm- und Marketingstruktur eines solchen Senders abhängen. Ich weiß nicht, ob ein solcher schwedischer Sender nun ein Programm in deutscher Sprache anbieten würde...

Nehmen wir Englisch...

...Da stellt sich die andere Frage, ob ein englisches Programm auf dem deutschen Markt, der eigentlich als der wichtigste Fernsehmarkt in Europa gilt, derartig erfolgreich....

Bei Pornographie wahrscheinlich schon.

Bei Pornographie könnte man sich das vorstellen, gleichwohl muß man dann als nächstes die Frage stellen: Wie soll ein solches Programm finanziert sein? Soll es werbefinanziert sein, als Free-TV? Würde es ein Pay-TV sein, in verschlüsselter Form, was den Absatz von Decodern in Deutschland erforderlich machen würde? Sobald ich aber auf ein Decodersystem zurückgreife, hat man in Deutschland natürlich ganz andere Möglichkeiten der rechtlichen Einwirkung. Wir haben diese Diskussion schon vor einigen Jahren gehabt, als eine in Deutschland recht bekannte Videoproduzentin einen gewissen Bekanntheitsgrad dadurch erlangte, weil sie angekündigt ließ, sie wolle von Deutschland aus unter Vermittlung der Dienste eines britischen Senders eine Art Pornokanal gründen. Im damaligen Zusammenhang ist festgestellt worden, daß im Falle eines Verstoßes gegen § 184 StGB durch derartige Sendungen durchaus in Erwägung zu ziehen ist, daß auch der Verkauf entsprechender Decoder in Deutschland strafbar wäre.

Moderne digitale Boxen könnten hier ein anderes Abrechnungssystem anbieten, so daß der Verkauf eines Decoders nicht mehr nötig wäre...

Auch da wird man im konkreten Einzelfall erst nach Kenntnis der Einzelheiten des Vermarktungssystems prüfen können, ob es dann in Deutschland jemanden gibt, der sozusagen die Dienste eines Fernsehveranstalter...



stalters vermittelt, dessen Tätigkeit in Deutschland nach § 184 StGB strafbar wäre. Ich will also nicht ausschließen, daß man jeweils nach eingehender Prüfung der Einzelheiten auch da zu Beihilfetatbeständen käme. Aber das jetzt einfach ins Blaue zu prognostizieren, erscheint mir etwas riskant.

Hat man im Rahmen der Fernsehrichtlinie darüber nachgedacht, zum Beispiel Pornographie verschlüsselt zu erlauben, etwa im Pay-per-View, denn hier kann durch technische Vorkehrungen die Verbreitung an Kinder und Jugendliche verhindert oder zumindest eingeschränkt werden!

Es hat unter der Geltung des bisherigen Artikel 22 der Richtlinie vergleichbare Argumentationen von einzelnen Mitgliedstaaten gegeben, und es hat in der Tat in den Entwürfen des Europäischen Parlamentes sogar eine Klausel gegeben, die, wäre sie wirklich verwendet worden, besagt hätte, daß im Falle der verschlüsselten Ausstrahlung die übrigen Jugendschutzregelungen keine Geltung haben sollen. Es ist in den Diskussionen allerdings nie ganz klar geworden, ob die Formulierung von seiten des Europäischen Parlamentes nicht schlicht auf einem Mißverständnis beruht hat, weil eigentlich angesichts der Grundtendenz gerade der Parlamentarier, den Jugendschutz zu stärken, man sich schwerlich hätte vorstellen können, daß man da eine Art Einfallstor schafft, in dem man sagt, die Verschlüsselung ist das Allheilmittel, jenseits der Verschlüsselung gelten dann keine Jugendschutzbestimmungen mehr. Diese Philosophie war jedenfalls nicht der Beweggrund für die Diskussion im Rat, und sie ist auch so nicht eingeflossen in die endgültige Revisionsrichtlinie.

Die Europäische Fernsehrichtlinie schafft einen Rahmen, innerhalb dessen sich die einzelnen Mitgliedstaaten bewegen müssen, und den sie innerhalb eines bestimmten Zeitraumes in nationales Recht umsetzen müssen.

Die Richtlinie tritt formell in Kraft am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt, und danach haben die Mitgliedstaaten 18 Monate Zeit, die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Macht die Richtlinie irgendwelche Ausführungen zum Rundfunkbegriff, oder ist es Sache der einzelnen Mitgliedstaaten zu entscheiden, was genau unter die Richtlinie fällt und was nicht?

Nein, es hat eine Diskussion während der Revisionsverhandlung gegeben, ob man die Richtlinie in ihrem Anwendungsbereich ausdehnen soll auf die sogenannten Neuen Dienste. Insbesondere ist von verschiedener Seite sowohl einzelner Mitgliedstaaten als auch vom Parlament gefordert worden, die Richtlinie ausdrücklich auszudehnen auf Video-on-Demand. Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens hat man sich allerdings darauf geeinigt, daß die Fernsehrichtlinie in ihrem jetzigen Anwendungsbereich – also klassisches Fernsehen inklusive Pay-TV – zunächst einmal belassen werden soll. Diese Entscheidung fiel vor allem mit Blick darauf, daß auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft inzwischen auch die Fragen gerade des Jugendschutzes in den Neuen Diensten gesondert diskutiert werden. Die Europäische Kommission hat ein Grünbuch zum Jugendschutz in den Neuen Diensten vorgelegt und damit einen Diskussionsprozeß darüber begonnen, in welchem Umfang für die Neuen Dienste ähnliche oder andere Jugendschutzregelungen erforderlich sein könnten.

Ist man im Bereich der über Online vermittelten Angebote etwas großzügiger? Nach dem neuen Kommunikationsdienstegesetz, das kürzlich im Bundestag verabschiedet wurde, ist es erlaubt, Pornographie anzubieten, wenn sie entsprechend verschlüsselt ist.

Ob der Begriff der Großzügigkeit hier die Sache trifft, möchte ich bezweifeln. Man steht einfach vor dem Problem, daß bei der Betrachtung der sogenannten Neuen Dienste die hergebrachten medienrechtlichen Instrumentarien nicht mehr passen oder nicht mehr greifen. Man muß beispielsweise davon ausgehen, daß im klassischen Medienrecht hinsichtlich der elektronischen Medien einer der Grundpfeiler staatlichen Handelns die Lizenzpflicht war. Diese Lizenzpflicht wird für viele Bereiche der Neuen Dienste zu Recht abgelehnt. Damit entfällt aber automatisch auch ein Aspekt einer möglichen staatlichen Kontrolle zugunsten des Jugendschutzes. In Zusammenhang mit der Lizenzpflicht muß man auch die Definition der Zuständigkeit und der Aufgaben staatlicher Aufsichtsbehörden sehen. Wir haben beispielsweise für den Bereich des klassischen Fernsehens in fast allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach gewissen Grundprinzipien ähnlich organisierte Aufsichtsbehörden, seien es nun die Landesmedienanstalten in Deutschland, sei es der CSA in Frankreich oder die ITC in Großbritannien. Deren Aufgaben und deren Tätigkeit sind nicht einfach auf die Neuen Dienste zu übertragen, auch wenn das vielleicht im ersten Moment in einigen Mitgliedstaaten – ich denke da an Frankreich – so probiert wird. Und so kann es eben auch notwendig werden, für den Jugendschutz in den Neuen Diensten auf andere Instrumentarien zurückzugreifen. Es ist sicherlich so, daß man in einer Zeit, in der in vielen Bereichen über einen schlankeren Staat diskutiert wird, auch bei den Jugendschutzmaßnahmen im Bereich der neuen Dienste erwägen muß, ob man der Selbstkontrolle ein größeres Gewicht gibt.

Nehmen wir einmal an, ein deutscher Pay-TV-Sender überlegt sich, daß der Markt in Deutschland zu klein ist, und entschließt sich, sein Programm europäisch auszurichten. Er möchte also Bezahlkunden in anderen Ländern finden. Er hat genügend Kapazitäten, um sein Programm, vor allem Filme, in verschiedenen Sprachen auszustrahlen.

Die erste Frage ist: Welche Regeln würden für einen solchen Sender gelten?

Und die zweite Frage: Wäre es nicht im Hinblick, zumindest bei europäisch orientiertem Fernsehen, das es im Augenblick noch nicht gibt, aber das es eines Tages geben könnte, sinnvoll, wenn man konsensfähige Kriterien für Jugendschutzurteilungen suchen würde?

Die Realisierbarkeit eines solchen Versuches wird sicherlich diskutiert werden im Rahmen der anstehenden Erörterungen über die Praktikabilität eines V-Chip. Da stehen Kommission und Mitgliedstaaten ja unter einem gewissen Zeitdruck. Man muß binnen eines Jahres, voraussichtlich bis Mitte 1998, einen ersten Bericht vorlegen. Ob man Mitte oder Ende 1998 schon eine fertige Lösung hat, wird sich zeigen, aber Rat und Parlament können hier Mitte des kommenden Jahres bereits eine fundierte Problembeschreibung und auch erste Lösungsansätze erwarten. Hinsichtlich der Frage, ob es Kontrollmöglichkeiten auf europäischer Ebene geben kann oder geben soll, muß man, glaube ich, sehr deutlich und auch mit aller Schärfe zwischen den angesprochenen Möglichkeiten differenzieren. Ich würde sehr begrüßen, wenn wir zu gesamteuropäischen Kontrollmöglichkeiten kommen können auf der Basis einer zwischen den Marktbeteiligten abgestimmten Selbstkontrolle. Es gibt bereits heute ein Geflecht der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden, die sich in mehr oder weniger lockeren Zusammenschlüssen treffen. Es gibt meines Erachtens auch Bestrebungen, sich im Rahmen der Selbstkontrolle auf europäischer Ebene zu organisieren. Darüber hinausgehend fiele es mir aber schwer, eine europäische Medienaufsichtsbehörde zu befürworten, wie dies von seiten des Europäischen Parlamentes vor einigen Jahren gefordert wurde. Man muß ganz einfach sehen, daß dies die Gefahr in sich birgt, hier auf der europäischen Ebene eine neue Großorganisation zu schaffen. Die bisherigen Erfahrungen mit den europäischen Institutionen haben nicht unbedingt belegt, daß das administrativ sehr schlanke Organisationen sind. Man muß darüber hinaus auch die Gefahr sehen, daß in einem derartigen Rahmen möglicherweise ganz andere Einflußnahmen der Politik möglich würden. Die revidierte Fernsehrichtlinie sieht vor, daß zur Auslegung der Richtlinie ein soge-

nanntes Kontaktkomitee neu gegründet wird – unter dem Vorsitz der Kommission werden sich da Vertreter der Mitgliedstaaten zusammensetzen. In diesem Zusammenhang hat beispielsweise das Europäische Parlament sehr engagiert, aber letztlich erfolglos gefordert, durch Vertreter in diesem Komitee beteiligt zu werden. Es hat auch in anderem Zusammenhang schon Forderungen gegeben, daß das Parlament eben zumindest an einem von ihm geforderten Medienrat beteiligt sein soll. Da muß man schon sehr aufpassen, ob das in der Frage der Unabhängigkeit doch sehr strenge deutsche Verständnis da nicht zugunsten des französischen Verständnisses aufgeweicht würde. In Frankreich hat man weniger „Berührungsprobleme“ zwischen Politik auf der staatlichen Seite und den Medien.

Es hat sich seit einigen Jahren eine lockere, aber inzwischen recht gute Zusammenarbeit der europäischen Filmprüfstellen und Fernsehprüfstellen, soweit es sie denn gibt, entwickelt. In dieser Zusammenarbeit ist die Frage aufgetaucht, ob es nicht Sinn machen würde, daß diese Stellen auf europäischer Ebene stärker aktiv werden, zum Beispiel durch ein gemeinsames Büro. Dies könnte, wenn es denn nötig wäre, recht schnell auch Prüfungen von Filmen oder Fernsehsendungen für Europa organisieren. Herauskommen könnten Freigaben, die in allen Mitgliedstaaten akzeptiert werden.

Sie haben den Schlüsselbegriff gerade zuletzt angesprochen: Der Schlüssel ist aus meiner Sicht die Akzeptanz. Ich glaube schon, daß unter den Fachleuten sehr schnell eine Art von Konsens in bestimmten Bereichen zu erzielen wäre. Die Frage ist andererseits die, ob sich die gleiche Akzeptanz mit der gleichen Schnelligkeit und dem gleichen Erfolg auch in Kreisen der Zuschauerschaft herstellen ließe. Ich bin da



über die Konsensfähigkeit etwas mehr im Zweifel, einfach deshalb, weil ich sehe, daß es hier – jenseits der Möglichkeit einer Einigung zwischen den Fachleuten – doch gewachsene nationale Sichtweisen und Empfindlichkeiten gibt, die wir nicht so schnell nivellieren können. Ich möchte nur mal das auch im europäischen Kontext wiederholte Beispiel des Stierkampfes nehmen. Die Stierkampfübertragung wird in Spanien oder auf der Iberischen Halbinsel oder überhaupt im mediterranen Raum mit ganz anderen Augen gesehen als etwa in Skandinavien. Und da haben wir natürlich kulturelle Unterschiede, die ich nicht innerhalb weniger Jahre nivellieren kann. Ich erinnere mich noch gut, mit welchem Engagement im Rahmen der Revision der Fernsehrichtlinie darüber diskutiert worden ist, daß den skandinavischen Mitgliedstaaten etwa eine gewisse Scheinheiligkeit vorgeworfen wurde, weil sie unbedingt ein Werbeverbot für Alkoholika verteidigten, dafür aber eine liberale Vorgehensweise im pornographischen Bereich haben wollten. Und es ist genau umgekehrt bei unseren Kollegen aus Großbritannien. Da sieht man schon, daß hier gewisse Bereiche auch jenseits eines Konsenses der Experten politisch aufgeladen sind. Es nützt nichts, wenn sich die Experten in Deutschland, den Niederlanden, Frankreich und Großbritannien über eine bestimmte Maßnahme einig sind – wenn, aus welchen Gründen auch immer – plötzlich eine politische Bewegung in Deutschland oder Frankreich entsteht, die Druck auf das Parlament ausübt und das Ganze dann in eine andere Richtung marschiert. Eine ganz andere Frage ist, ob es gelingen könnte, über den Weg einer Zusammenarbeit ein zunächst einmal gar nicht staatlich sanktioniertes Gütesiegel zu etablieren. Dieses nicht staatlich sanktionierte Gütesiegel könnte, nach meinem Empfinden, sehr schnell eine Art Standardsettingfunktion erreichen und, wenn sich das als Erfolg durchsetzt, eine Art informelles „Medien-TÜV-Zeichen“. Dann, glaube ich, hätte eine derartige Maßnahme Erfolg. Aber sie kann nicht von oben diktiert werden. Sie muß von unten wachsen.

Das Gespräch führte Joachim von Gottberg.